



Zustellung von Schriftstücken

Wenn Sie Partei in einem Verfahren sind und gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke einreichen und/oder empfangen müssen, können Sie sich hier über die entsprechenden Modalitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten informieren.



Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten regelt die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke innerhalb der Europäischen Union. Sie legt ein Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken zwischen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Dänemark, durch benannte „Übermittlungsstellen“ und „Empfangsstellen“ fest.

Die Verordnung betrifft unter anderem gerichtliche Schriftstücke wie Ladungen, in denen die Einleitung eines Gerichtsverfahrens mitgeteilt wird, Rechtsmittelanträge, Klageerwiderungen, einstweilige Verfügungen oder außergerichtliche Schriftstücke wie notarielle Urkunden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als jenem zugestellt werden müssen, in dem Sie ansässig sind.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2019